

Entwurf

41-642/2-12-2018-059

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom xx.xx.2020 zur 2. Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., und den Gemeinden Deining und Sengenthal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. – Gewinnungsgebiet Miss vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 23.07.2003, S. 167)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) ist folgende

V e r o r d n u n g

zur 2. Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., und den Gemeinden Deining und Sengenthal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. – Gewinnungsgebiet Miss vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., und den Gemeinden Deining und Sengenthal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. – Gewinnungsgebiet Miss vom 07.12.1998 (Amtsblatt Nr. 25 vom 16.12.1998, S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 23.07.2003, S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung an die geänderten Grenzen anzupassen, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht bzw. noch kenntlich zu machen. Die Hinweisschilder sind auf eigene Kosten zu beschaffen und auf Grund der Vorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anordnet.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

entspricht Zone		I	II	III A	III B
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind	
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten		nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	
3.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauartige Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 3.2 und Nr. 3.3)	verboten			
3.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.“

4. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten“ durch die Worte „nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten“ ersetzt.

5. Nach § 7 Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

- „(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.“

§ 2

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Im Rahmen der Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets – Gewinnungsgebiet Miss, wird die Anlage 3 der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., und den Gemeinden Deining und Sengenthal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. – Gewinnungsgebiet Miss vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 23.07.2003, S. 167), durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.
2. Die Anlage 2 der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., und den Gemeinden Deining und Sengenthal für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. – Gewinnungsgebiet Miss vom 07.12.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003 (Amtsblatt Nr. 15 vom 23.07.2003, S. 167), wird durch die Anlage 2 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler
Landrat

Anlage 1 Lageplan im Maßstab 1: 5.000

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2.1 und 3

1. Begriffserläuterungen (zu Nr. 2.1)

1. Unter Restmächtigkeit wird der Abstand zum mittleren Grundwasserstand nach der Rekultivierung einschließlich des Mutterbodenauftrages verstanden.
2. Der mittlere Grundwasserstand ist das arithmetische Mittel aus der Pegelganglinie des Beobachtungszeitraums. Zugrunde zu legen ist immer der längste Beobachtungszeitraum.
Die abschließende Bewertung erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg.
3. Die Vorrangfläche 12 qu ergibt sich aus dem Regionalplan Region Regensburg (11), verbindlich erklärt mit Bescheid des BayStMLU vom 10.12.1987.
In der Anlage 2 a wird der Umgriff der Vorrangfläche 12 qu nachrichtlich dargestellt.

2. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 3)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 in Verbindung mit § 66 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 3.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 3.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 3.3)

Von der Nr. 3.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 5.13, 5.14
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.